



7.5.1.

Bistum Sitten

*Hilfen Regelungen Weisungen
für die Seelsorge*

7.5.1.

**Messstiftungen
und Manualmessen**

5. November 2003

Messstiftungen und Manualmessen

Dekret des Bischofs von Sitten

5. November 2003

Inhalt

1. *Bedeutung und Sinn der Messstiftungen*
2. *Tarife und Dauer*
3. *Verwendung der Stiftungsgelder*
4. *Schlussbemerkung*

1. Bedeutung und Sinn der Messstiftungen

11. Die „Messstiftung (Stiftmesse) ist die Widmung einer Vermögensmasse, deren Erträgnisse zur Feier des Messopfers und meist auch zur Darbringung nach Meinung des Stifters bestimmt sind.“¹
12. Das „Messstipendium ist eine (Geld-)Gabe für die Feier (Applikation) einer heiligen Messe in einer bestimmten Meinung (CIC 945 §1).“²
13. Die Gregorianische Messe ist eine „Messreihe, also die Messfeier in gleicher Intention während einer ununterbrochenen Reihenfolge von Tagen, besonders für Verstorbene.“³
14. Stiftungen, Stipendien und Messreihen sind nach alter kirchlicher Tradition Gaben von Gläubigen für den Unterhalt des Klerus, für die Armen oder für den Unterhalt von Kirchen und Kapellen.

2. Tarife und Dauer

21. Im Bistum Sitten gelten nach dem Entscheid der Bischofskonferenz und dem Vorschlag des Priesterrates (10. März 1982) folgende Tarife:

Manualmesse	Fr. 10.-
Stiftmesse für 25 Jahre	Fr. 500.-
Gregorianische Messe (30 Messen aufeinander folgende Tage)	Fr. 360.-
22. In vielen Pfarreien existieren noch „ewige Stiftmessen“ (namentliche oder „in cumulo“). Diese Stiftungen können nicht aufgehoben werden,

¹ LThK, Bd 7, Sp. 185.

² LThK, Bd 7, Sp. 185.

³ LThK, Bd 7, Sp. 185.

solange ein Kapital besteht. Die Anzahl der dafür zu applizierenden Messen jedoch kann reduziert werden. Entsprechende Gesuche sind an den Bischof zu richten.

23. Die Annahme neuer ewiger Stiftmessen ist untersagt.

3. Verwendung der Stiftungsgelder

Grundsätzlich ist zu sagen: Da das Kapital der Stiftmessen sowie deren Ertrag im Sinne der Stifter zu verwenden sind, gehören diese Beträge nicht zu den Eigenmitteln der Pfarrei, welche für die Berechnung der Kultuskosten mit obligatorischer Beteiligung der Gemeinde herangezogen werden. Aus diesem Grunde ist deren Verwendung wie folgt geregelt:

31. Das Stipendium der Manualmessen ist grundsätzlich nicht für den Priester bestimmt, sondern wird wie folgt verwendet: Der Priester überweist nach einem Vorschlag des Priesterrates die Hälfte des Stipendiums als Beitrag an die Zentralkasse des Bistums Sitten. Die andere Hälfte setzt er für gute Werke ein. Die Stipendien von binieren oder trinierten Messen gehen vollumfänglich an die Zentralkasse des Bistums.
32. Der Ertrag aus den Stiftmessen wird bis zu Fr. 10.- verwendet wie das Messstipendium. Der Rest geht in den Renovationsfonds der Pfarrkirche.
33. Der Betrag der Gregorianischen Messen wird wie die Messstipendien verwendet.
34. Das Kapital der 25-jährigen Stiftmessen wird nach Ablauf der 25 Jahre dem Renovationsfonds der Pfarrkirche gutgeschrieben.
35. Ausnahmen von der Regelung unter 31 bis 33: Priester, die wegen ihrer finanziellen Situation auf die Erträge aus den applizierten Messen angewiesen sind, behalten diese als Beitrag an ihren eigenen Unterhalt. Diese Ausnahmen sind mit dem Generalvikar zu besprechen und zu entscheiden.

4. Schlussbemerkung

41. Die Vorschriften und Hinweise für die verschiedenen Applikationen (zum Beispiel „pro populo“), für Bination und Trination, usw. sind dem Kirchenrecht (CIC 1983: cann. 534; 543 § 2; 901; 905; 945-958) sowie dem Partikularrecht des Bistums Sitten unter dem Abschnitt „Eucharistie“ zu entnehmen.
42. Messstipendien und Stiftmessen stellen auch heute noch eine substantielle Hilfe für Priester, Pfarreien oder Bistümer dar, besonders in

den Missionsländern. Die Priester seien darum besorgt, den Gläubigen diesen Sinn der Messstipendien und der Stiftmessen zu erklären.

43. Die Priester werden aus dem gleichen Grunde gebeten, Messstipendien und Stiftmessen auch weiterhin zu empfehlen oder anzunehmen. Wo sie nicht in der Pfarrei appliziert werden können, übernimmt sie die Bischöfliche Kanzlei zur Weiterleitung an die vielen Gesuchsteller aus den Missionsländern.

Das vorliegende Dekret ersetzt alle bisherigen einschlägigen Bestimmungen und tritt mit dem Datum der Unterschrift in Kraft.

Gegeben zu Sitten, am 5. November 2003

+ Norbert Brunner
Bischof von Sitten

Anhang

zum Kapitel 3. Verwendung der Stiftungsgelder

Die Nummern der ersten Kolonne entsprechen den Abschnitten des Kapitels 3.

Ref.	Stiftungsgelder	Betrag (Francs)	Priester	Pfarrei (Kirchenrenovationsfonds)	Bistum (Zentral- kasse)	Gute Werke	Wann ?
3.	Kapital der Stiftmessen	Fr. 500.00	--	Fr. 500.00	--	--	Nach Ablauf der 25 Jahre
3-1.	Stipendium der Manualmessen	Fr. 10.00	--	--	Fr. 5.00	Fr. 5.00	sofort > 31.12.
3-1.	Stipendium der biniierten Messen	Fr. 10.00	--	--	Fr. 10.00	--	sofort > 31.12.
3-1.	Stipendium der trinierten Messen	Fr. 10.00	--	--	Fr. 10.00	--	sofort > 31.12.
3-2.	Stipendium der Stiftmessen bis zum Fr. 10.00	Fr. 10.00	--	--	Fr. 5.00	Fr. 5.00	sofort > 31.12.
3-2.	Stipendium der Stiftmessen von oder höher als Fr. 10.00	xx	--	xx	--	--	sofort
3-3.	Stipendium der Gregorianischen Messen	Fr. 360.00	--	--	Fr. 180.00	Fr. 180.00	sofort